

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN  
Herr Robeck  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Drucksache 1303/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Briefkasten Ausländerbehörde; - öffentlich

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 29 Abs. 1, Abs. 3 ThürKO. Danach erledigt der Oberbürgermeister Personal- und Organisationsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

### 1. Inwieweit ist oder war es zutreffend, dass den Briefkasten der Erfurter Ausländerbehörde zwischenzeitlich ein vor der Behörde im Kaffeetrichter platzierter Metallkorb darstellte?

Die Ausländerbehörde verfügt über einen Briefkasten direkt am Eingang vorm Gebäude (Schillerstraße 40). Vor der Behörde wurde kein Metallkorb platziert oder als Briefkasten genutzt.

2. Inwieweit ist oder war es zutreffend, dass es Beschwerdelagen hinsichtlich verschwundener Unterlagen gibt oder gab? (Wenn ja, begründet sich die Beschwerdelage im Zusammenhang mit Frage 1 oder vor anderen Hintergründen.)

Es sind uns keine Beschwerden bekannt. Desweiteren liegen uns auch keine Erkenntnisse vor, dass Unterlagen verschwunden sind. Die Bürger können den Briefkasten am Eingang oder die Info im Gebäude 1. OG für die Abgabe von Unterlagen nutzen.

3. Sofern 1 oder 2 zutreffend sind, inwieweit ist sichergestellt, dass der Verlust von Dokumenten nicht den entsprechend Betroffenen von Nachteil ausgelegt wird und diese über einen möglichen Verlust dahingehend informiert werden, dass Unterlagen erneut eingereicht werden könnten?

Siehe Beantwortung der Fragen 1 und 2.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn